

**Grundsätze
über den Umgang mit Vorwürfen künstlerischen und wissenschaftlichen
Fehlverhaltens
an der Folkwang-Hochschule Essen
(gemäß Beschluss des Senats vom 3. Juli 2002)**

§ 1

Bestimmung von künstlerischem Fehlverhalten

Künstlerisches Fehlverhalten ist die bewusste Verletzung des Urheberrechts an künstlerischen Werken (Plagiat).

§ 2

Bestimmung von wissenschaftlichem Fehlverhalten

Neben Verletzungen der wissenschaftlichen Ethik insbesondere durch menschenverachtende oder durch täuschende Forschungsmethoden gehören zu wissenschaftlichem Fehlverhalten vor allem:

1. Falschangaben,
2. Verletzung geistigen Eigentums,
3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer.

§ 3

Falschangaben

Zu den Falschangaben gehören insbesondere:

1. das Erfinden von Daten;
2. das Verfälschen von Daten, zum Beispiel
 - a) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
 - b) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
3. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)

§ 4

Verletzung geistigen Eigentums

Zur Verletzung geistigen Eigentums gehören insbesondere:

1. in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze
 - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- und Mit-Autorschaft, unter anderem durch Verweigerung der Koautorschaft,
 - d) die Verfälschung des Inhalts oder

- e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
2. die Inanspruchnahme der (Mit)-Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

§ 5

Beinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer

Zur Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer gehören insbesondere die Verhinderung von Forschung durch Vorgesetzte und die Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Versuchsanordnungen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung der Untersuchung benötigt.

§ 6

Untersuchung von Vorwürfen auf künstlerisches oder wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Die Folkwang-Hochschule Essen richtet bei einem konkreten Verdacht auf künstlerisches oder wissenschaftliches Fehlverhalten auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors durch Beschluss des Senats eine Kommission ein.
- (2) Der Kommission gehören zwei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen oder Professoren und eines aus dem akademischen Mittelbau an. Die Kommission bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (3) Vorwürfe über künstlerisches oder wissenschaftliches Fehlverhalten sind schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission zu richten; bei erstmaligem Verdacht an die Rektorin oder den Rektor. Anonyme Vorwürfe werden nicht berücksichtigt. Die oder der Vorsitzende unterrichtet die Rektorin oder den Rektor über alle eingegangenen Vorwürfe.
- (4) Vorwürfe von künstlerischem oder wissenschaftlichem Fehlverhalten werden zunächst vorgeprüft. In der Vorprüfung wird über die Einleitung einer förmlichen Untersuchung entschieden.
- (5) Die oder der Vorsitzende entscheidet, welches Kommissionsmitglied die Vorwürfe im Rahmen der Vorprüfung untersucht (Untersuchungsführerin oder Untersuchungsführer). Der oder dem Beschuldigten ist die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben. Sie oder er kann eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Im Übrigen bleibt das Verfahren vertraulich.
- (6) Die Untersuchungsführerin oder der Untersuchungsführer entscheidet, ob ein begründeter Verdacht eines künstlerischen oder wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorliegt. Ist dies nicht der Fall, teilt sie bzw. er es der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der oder dem Betroffenen mit.
- (7) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Kommission als Widerspruchsinstantz anrufen. Hält die Kommission entsprechend dem Votum der Untersuchungsführerin oder des Untersuchungsführers oder abweichend von diesem Votum nach einem Widerspruch den Verdacht für begründet, so leitet sie eine förmliche Untersuchung ein.
- (8) Innerhalb der förmlichen Untersuchung ist die Kommission insgesamt verantwortlich. Sie kann weitere Personen befragen und Gutachten einholen. Sie informiert die Rektorin oder den Rektor und die Dekanin oder den Dekan über die Einleitung der förmlichen Untersuchung. Diese/r kann in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden der Kommission

weitere Stellen der Hochschule nach eigenem Ermessen unterrichten. Alle am Verfahren beteiligten oder unterrichteten Personen haben die Angaben vertraulich zu behandeln. Sie können sich an die Kommission wenden.

(9) Die Kommission gibt nach Abschluss der förmlichen Untersuchung gegenüber der Rektorin oder dem Rektor eine Feststellung darüber ab, ob ein künstlerisches oder wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

(10) Wird ein Fehlverhalten festgestellt, werden akademische und/oder rechtliche Konsequenzen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten gezogen.

§ 7 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Grundsätze treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Folkwang-Hochschule Essen veröffentlicht.

Essen, den 04. 07. 2002

Der Rektor
Prof. Dr. Martin Pfeffer